

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/181/2018

| | |
|--------------------------|-----------------------|
| Federführung: Rathaus | Datum: 18.05.2018 |
| Bearbeiter: Jürgen Lauer | Telefon: 07728 648 29 |

Beratungsfolge

Gemeinderat

05.06.2018

Gegenstand der Vorlage

Aufstellung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für das Geschäftsjahr 2019 bis 2023

Sachverhalt:

Laut Verfügung des Landgerichtes Konstanz ist die Gemeinde Niedereschach verpflichtet eine Vorschlagsliste mit insgesamt 3 Personen für die Wahl der Schöffen mitzuteilen.

Auf die entsprechende Anzeige am 15. und 23. März 2018 im Mitteilungsblatt der Gemeinde haben sich 4 Personen für das Ehrenamt beworben.

Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Schöffenamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Urteilsvermögen, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen der anstrengenden Tätigkeit in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung- körperliche Eignung. Wesentlicher Gesichtspunkt bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist, dass der Gemeinderat durch eine individuelle Vorauswahl die Gewähr für die Heranziehung erfahrener und urteilsfähiger Personen als Schöffen bietet. Die eingehenden Bewerbungen für das Schöffenamt sind dem Gemeinderat vorzulegen. Eine Vorauswahl der Bewerbungen durch die Verwaltung ist unzulässig, Beschlussvorschläge sind jedoch möglich. Da jedoch alle Bewerber gleichermaßen geeignet erscheinen, möchte die Verwaltung hierauf verzichten. Soweit begründete Bedenken gegen eine Bewerbung bestehen, kann in der Beschlussvorlage auf sie hingewiesen werden. Es bestehen zu keinem Bewerber Bedenken von Seiten der Verwaltung.

Die Beschlussfassung zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste richtet sich nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG). Gemäß § 36 Absatz 1 GVG ist für jede aufzunehmende Person eine Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder erforderlich. Die Wahl erfolgt geheim mit Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden in der Sitzung ausgegeben. Jedes Gemeinderatsmitglied hat zunächst 3 Stimmen. Ggfs. sind so viele Wahlgänge durchzuführen, bis eine wirksame Wahl entsprechend der genannten Bestimmungen erfolgt ist. Grundsätzlich könnte die Wahl auch offen erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht.

Die Bewerbungen, sowie die Bewerberliste sind in der Anlage 1-5 beigefügt. Die Reihenfolge richtet sich nach dem zeitlichen Eingang der Bewerbungen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die 3 gewählten Bewerber für die Wahl der Schöffen für das Geschäftsjahr 2019 – 2023 auf die Vorschlagsliste zu setzen.

